

**Temporäre Ausnahmen  
von den Sondernutzungsrichtlinien für die Innenstadt  
der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 21. März 2023

1. Änderung von Teil A Ziffer 2.3 der Sondernutzungsrichtlinien wie folgt:

Kommerzielle Nutzungen (wie Werbe- und Verkaufsveranstaltungen von Einzelhandelsbetrieben zur Präsentation bestimmter Produkte, Dienstleistungen und Wirtschaftsgüter) können im öffentlichen Straßenraum im nachfolgenden Umfang zu gelassen werden:

- a) für Geschäftsanlieger unmittelbar vor ihrer Betriebsstätte aus Anlass von Eröffnungen und Geschäftsjubiläen sowie im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen, die für die Stadt Freiburg i. Br. von besonderer Bedeutung sind sowie
- b) aufgrund der Corona-Pandemie bis 31.03.2024 für maximal bis zu vier Einzelhandelsbetriebe pro Tag, möglichst dezentral verteilt.

2. Teil A Ziff. 2.6 der Sondernutzungsrichtlinien wird ausgesetzt [Abstand von öffentlichen Brunnen und Kunstwerken von 2 m].
3. Teil A Ziff. 3.1.2 der Sondernutzungsrichtlinien gilt mit der Maßgabe, dass Freisitzflächen nicht nur unmittelbar vor der Betriebsfläche zugelassen werden können, sondern auch vor Nachbargebäuden oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Die Erweiterung der Freisitzfläche wird bedarfsgerecht angepasst unter Berücksichtigung der Fußgängersicherheit und Barrierefreiheit und ist jeweils nur bis zum Doppelten der ursprünglichen Freisitzfläche zulässig. Die Größe von neu eingerichteten Freisitzflächen im öffentlichen Straßenraum darf die genehmigte Gastraumfläche im Gebäude nicht überschreiten.
4. Änderung von Teil A Ziff. 3.1.3 der Sondernutzungsrichtlinien wie folgt: Sondernutzungen dürfen auf dem Münsterplatz, Rathausplatz, Kartoffelmarkt, Unterlindenplatz, Augustinerplatz und Adelhauser Klosterplatz auch außerhalb der in den Anlagen 2 a - c entsprechend gekennzeichneten Flächen zugelassen werden, soweit Brandschutzbereiche (Flucht- und Rettungsgassen, Aufstellflächen der Feuerwehr etc.) nicht in Anspruch genommen und sonstige Sondernutzungen nicht gestört werden.

5. Änderung von Teil A Ziff. 3.2.1 der Sondernutzungsrichtlinien wie folgt: Zugelassen werden neben Tischen mit Stühlen, Stehtischen, Liegestühlen und Bänken auch Biergarnituren oder vergleichbares Mobiliar. Bodenbeläge jeglicher Art, Podeste, Pavillonzelte sowie Heizgeräte oder ähnliche Anlagen sind nicht zulässig. Lediglich zur Abgrenzung von Parkplätzen, die zu Freisitzflächen umfunktioniert werden, ist nach entsprechender Zustimmung der Stadt die Errichtung eines Podests als feste Installation zur Eingrenzung oder sonstiger Sicherung der Fläche zulässig. Eine Beleuchtung oder Werbung mit sich bewegenden Lichtquellen ist unzulässig.
6. Teilweise Aussetzung von Teil A Ziff. 3.2.2 der Sondernutzungsrichtlinien: Die stadtgestalterischen Vorgaben zu Stühlen und Tischen, soweit es sich um Vorgaben zum Gestell oder zur Art der Sitzflächen handelt, sind ausgesetzt.
7. Entsprechend Teil B der Sondernutzungsrichtlinien sollen sich auch Erlaubnisse für Sondernutzungen im übrigen Stadtgebiet für die Außengastronomie an diesen temporären Ausnahmen der Sondernutzungsrichtlinien orientieren.
8. Sondernutzungserlaubnisse, die auf Grundlage dieser temporären Ausnahmen von den Sondernutzungsrichtlinien erteilt werden, müssen befristet werden. Eine Befristung soll längstens bis zum 31.03.2024 ausgesprochen werden.
9. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Sondernutzungsrichtlinien für die Innenstadt der Stadt Freiburg unberührt.
10. Diese temporären Ausnahmen der Sondernutzungsrichtlinien treten mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft